



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

Vom 18. Juli 2022

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7), die zuletzt durch die Änderung der Richtlinie vom 19. Mai 2022 (BAnz AT 09.06.2022 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Unterstützung der Seefischerei bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen oder anderen Gründen, der endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten sowie bei der Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt zur Sicherung des Bestands und der Entwicklung der deutschen Fischereiflotte kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF) und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (De-minimis-Verordnung) Betrieben der Seefischerei Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie gewähren.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefördert. Erzeuger im Haupterwerb sind Fischer, welche im Jahr vor der Antragstellung und zur Antragstellung bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde als Haupterwerbsfischer registriert sind und keine Altersrente beziehen. Zur Altersrente wird eine Selbstauskunft des Fischers, die durch die Bewilligungsbehörde stichprobenartig zu kontrollieren ist, zugrunde gelegt. Kapitalgesellschaften müssen als Unternehmen bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde entsprechend registriert sein. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.“

3. Nummer 5.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„die nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge vermessen sind,“

4. Nummer 6.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausgleichszahlungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit werden je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Bruttoreaumzahl (BRZ) des Fischereifahrzeugs berechnet. Werden für die Berechnung EU-rechtlich abweichende Regelungen getroffen, treten diese an die Stelle der Berechnung nach Satz 1.“

5. Nummer 6.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die Ausgleichszahlungen anteilig mit Mitteln des EMFF oder des EMFAF finanziert, übernimmt der Bund den nationalen Ko-Finanzierungsanteil.“

6. Nummer 9.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgeblich für die Gewährung einer Abwrackprämie sind die einschlägigen Bestimmungen des EMFF bzw. des EMFAF.“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Pott